

Der Ausbildungsnachweis:

- § 7 Verordnung über die Berufsausbildung:
"Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft ständig durchzusehen."
- § 36 Abs. 1, Ziff 2 der Handwerksordnung
" Das Führen der vorgeschriebenen Berichtshefte ist Voraussetzung zur Zulassung zur Gesellenprüfung."
- Das Berichtsheft ist mindestens wöchentlich zu führen.
- Der Ausbildende oder der Ausbilder hat den Ausbildungsnachweis mindesten monatlich zu prüfen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß der gesetzliche Vertreter des Auszubildenden und die Berufsschule in angemessenen Zeitabständen Kenntnis nehmen und unterschreiben.
- Der Ausbildungsnachweis ist während der gesamten Ausbildungszeit zu führen, bis zu dem im Ausbildungsvertrag ausgewiesenen Ausbildungsende.
- Der Ausbildungsbetrieb bestätigt mit den Anmeldeunterlagen zur Gesellenprüfung, daß die Berichtshefte in der oben angegebenen Form geführt wurden.
- Der Ausbildungsnachweis soll der Systematisierung der Ausbildung dienen.

Die Ausbildungsverordnung schreibt unter "Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Anlagen" als betrieblichen Ausbildungsinhalt auch die Anfertigung von Skizzen und die Darstellung technischer Sachverhalte in Form von Protokollen und Berichten vor.

↪ Gelegentlich oder regelmäßig können Kurzberichte oder Skizzen zu einem Sachverhalt oder einer durchgeführten Arbeit entsprechend des Ausbildungsnachweises verlangt werden.

Diese zusätzlichen Eintragungen sind nicht Teil des Ausbildungsnachweises!